

Aufzeichnungspflichten bei einer offenen Barkasse sowie bei elektronischen Kassen

Bei Bareinnahmen ist Vorsicht geboten.

Neben den speziellen technischen Vorschriften hinsichtlich einer TSE-Vorrichtung für elektronische Kassen gelten sowohl für elektronische Kassen wie auch für eine offene manuelle Kasse noch allgemeine Aufzeichnungspflichten:

- Einzelaufzeichnungspflicht:
Jedes Geschäft muss einzeln aufgezeichnet werden mit Inhalt und Name und Anschrift des Kunden. Lediglich bei Verkauf an unbekannte Laufkundschaft muss Name und Anschrift nicht aufgezeichnet werden. Diese Vereinfachungsvorschrift gilt aber nicht bei Frisören, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Sonnenstudios, Ärzten etc. Hier wird i.d.R. unterstellt, dass man die Kunden kennt.

- Täglicher Kassenbericht (retrograd)

- Kassensturzfähigkeit (das heißt die Einnahmen und Ausgaben sind so aufzuzeichnen, dass es jederzeit möglich ist, den Sollbestand lt. Kassenbuch mit dem Istbestand der Kasse abzugleichen)

- Kassenendbestand ist täglich zu zählen; die Finanzverwaltung fordert ein Zählprotokoll

Falls hiergegen verstoßen wird, kann das Finanzamt Umsätze hinzu schätzen. Außerdem besteht die Gefahr, dass noch ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird.

Hinweis

Für das Wachstumschancengesetz ist am 10.11.2023 die Verabschiedung im Bundestag und am 15.12.2023 die Zustimmung im Bundesrat geplant.